

Luxemburg, 12. Dezember 2003

**PRESSEMITTEILUNG 06/03**

**Urteil in der Rechtssache E-1/03**

***EFTA-Überwachungsbehörde ./ Republik Island***

**Höhere Besteuerung von Auslandsflügen verstösst gegen das EWR-Abkommen**

In einem heute ergangenen Urteil entschied der EFTA-Gerichtshof auf Klage der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), dass Island dadurch gegen das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum verstösst, dass es auf Flüge aus Island in andere EWR-Staaten höhere Steuern pro Passagier erhebt als auf inner-isländische Flüge. EWR-Staaten sind neben den 15 Mitgliedstaaten der EU Island, Liechtenstein und Norwegen. Das EWR-Abkommen gewährleistet in Art. 36 die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs. Ausserdem wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs in den Anhang des Abkommens übernommen. Gegen diese Vorschriften verstösst das isländische Recht.

Der EFTA-Gerichtshof urteilte, dass Massnahmen, die geeignet sind, die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den EWR-Staaten im Vergleich zur Erbringung innerhalb eines Mitgliedstaats zu erschweren, eine Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs darstellen. Er stellte fest, dass eine Flugpassagiersteuer die Kosten einer Reise unmittelbar und automatisch verteuert. Wenn die Steuer, wie vorliegend, auf Flüge in andere EWR-Staaten mehr als das siebenfache der Steuer auf inländische Flüge beträgt, liegt in diesem Unterschied eine Beschränkung des Grundsatzes des freien EWR-weiten Dienstleistungsverkehrs.

Das Ziel, den Bewohnern entlegener Regionen in Island Zugang zu medizinischen, kulturellen und kommerziellen Infrastrukturen zu verschaffen und eine Landflucht zu verhindern, kann eine unterschiedliche Besteuerung nicht rechtfertigen. Ziele der Daseinvorsorge müssen im Einklang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip stehen. Die isländische Regierung konnte nicht nachweisen dass die unterschiedliche Flugpassagierbesteuerung ein erforderliches Mittel zum Erreichen der fraglichen Ziele darstellt.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter [www.eftacourt.lu](http://www.eftacourt.lu) heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof setzt sich zusammen aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Per Tresselt und Thorgeir Örlygsson.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.